



Sitzung vom 27. Oktober 2016

- 340 16 Gemeindeorganisation**
16.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
Teilrevision der Gemeindeordnung
Projekt neue Gemeindeorganisation 2018
(Behörden und Verwaltung)
Vorprüfungsbericht Gemeindeamt (Kanton Zürich)
-

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich, Gemeindeamt, Abteilung Gemeinderecht, den Antrag betreffend Teilrevision der Gemeindeordnung (Projekt neue Gemeindeorganisation 2018) am 12. September 2016 zur Vernehmlassung eingereicht. Mit Schreiben vom 23. September 2016 hat das Gemeindeamt dem Gemeinderat den Vorprüfungsbericht zur Teilrevision der Gemeindeordnung der Gemeinde Zell zugestellt.

Vorprüfungsbericht

Zu den einzelnen Bestimmungen nimmt das Gemeindeamt wie folgt Stellung:

- **Art. 38 Rechtssetzungsbefugnisse, Ziff. 1:** Die Schulpflege ist verpflichtet, ein Organisationsstatut zu erlassen, wobei sie den Erlass des Organisationsstatuts nicht delegieren kann. Im Organisationsstatut wird unter Beachtung der kantonalen Gesetzgebung und der Gemeindeordnung die Kompetenzzuweisung und die Organisation der Schule innerhalb der Gemeinde geregelt. Das Gemeindeamt empfiehlt aus Gründen der Transparenz und der Vollständigkeit in Art. 38, Ziff. 3 am Ende des Satzes das Organisationsstatut in Klammern anzufügen oder auf eine Streichung von Art. 38, Ziff. 1 zu verzichten.
- **Art. 42 Schulleitung, Abs. 2:** Falls in Art. 38 auf eine Streichung von Ziff. 1 verzichtet wird, so ist an Stelle des Begriffs „Geschäftsordnung der Schulen Zell“ der Begriff „Organisationsstatut“ zu verwenden.
- **Art. 56 Übergangsregelung:** Bei einer Teilrevision müssen bestehende Schlussbestimmungen früherer Revisionen bestehen bleiben und dürfen nicht verändert werden. Die vorgesehene Übergangsbestimmung der aktuellen Teilrevision ist im Anschluss an die bereits bestehende anzubringen.
- **Zusätzlicher Artikel über das Inkrafttreten der Teilrevision:** Für eine vorbehaltlose Genehmigung ist eine Regelung über das Inkrafttreten anzufügen. So könnte beispielsweise in einem Art. 58 unter der Überschrift „Inkraftsetzung der Teilrevision“ das Inkrafttreten geregelt werden.
- **Genehmigung des Regierungsrats:** Im Anschluss an die Übergangsbestimmungen und die Bestimmung über die Inkraftsetzung der Teilrevision ist ein entsprechender Genehmigungstext anzubringen.
- **Gemeindeammann- und Betreibungsamt:** Nach dem Zusammenschluss des Gemeindeammann- und Betreibungsamtes von Zell und Turbenthal zum heutigen Betreibungskreis Zell-Turbenthal können die Art. 22 lit. c Ziff. 2 der Gemeindeordnung und Art. 52 der Gemeindeordnung ersatzlos gestrichen werden. Die Organisation des Betreibungs- und Gemeindeammannamtes wurde separat mit einem Vertrag für den

Betreibungskreis Zell-Turbenthal geregelt. Deshalb erübrigen sich die Bestimmungen über diese Ämter.

Erwägungen des Gemeinderates

Die vom Gemeindeamt im Rahmen des Vorprüfungsberichts eingebrachten Änderungsvorschläge sind nachvollziehbar. Die Änderungen werden in der vorgesehenen Teilrevision der Gemeindeordnung zuhanden der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2016 bzw. zuhanden der Urnenabstimmung vom 20. Mai 2017 berücksichtigt.

Der Gemeinderat Zell beschliesst:

1. Vom Vorprüfungsbericht vom 23. September 2016 der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich, Gemeindeamt, Abteilung Gemeinderecht, wird im befürwortenden Sinn Kenntnis genommen.
2. Gemeindeschreiber Andreas Meyer wird mit den entsprechenden Anpassungen im Gesetzestext der Gemeindeordnung beauftragt.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - 3.1 Michael Stahel, Präsident RPK, Alte Tösstalstrasse 18, 8487 Rämismühle
 - 3.2 Mitglieder Gemeinderat
 - 3.3 Schulpflege
 - 3.4 Gemeindeschreiber
 - 3.5 Vorarchiv Gemeinderatskanzlei

GEMEINDERAT ZELL



Kurt Nüesch
Vizepräsident

Andreas Meyer
Gemeindeschreiber

Versandt: 2. November 2016